

EINLADUNG

ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DER VERBRAUCHERZENTRALE
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

AM DONNERSTAG, 5. JUNI 2025,
10.00 UHR

Eintreffen und Austausch ab 9.30 Uhr

VERANSTALTUNGSORT:
HOSPITALHOF, KLEINER LECHLER-SAAL,
BÜCHSENSTRASSE 33,
70174 STUTTGART

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Grußwort
3. Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin
4. Annahme der Tagesordnung
5. Wahl der Mandatsprüfung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 30.10.2024
7. Neufassung Satzung
8. Bericht des Verwaltungsrats
9. Bericht des Vorstands
 - 9.1. Geschäftsbericht 2024
 - 9.2. Jahresabschluss 2024
10. Bericht des Wirtschaftsprüfers
11. Aussprache zu den Berichten
12. Entlastung
 - 12.1. des Verwaltungsrats
 - 12.2. des Vorstands
13. Genehmigung des Wirtschaftsplans 2026
14. Vortrag+ Diskussion:
Altersvorsorge neu gedacht:
Wie der Vorsorgefonds Probleme der privaten und betrieblichen Altersabsicherung lösen kann
15. Anträge
– Änderung Mitgliedsbeitrag
ordentliche Mitglieder
16. Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. (Satzung § 4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen, haben jedoch nur die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Mitglieder. (Satzung § 8)

Anmeldung: Bitte bis spätestens Freitag, den 23. Mai 2025, per Telefon, Fax oder E-Mail an Ihre Ansprechpartnerin Frau Loose.

IMMOBILIENFONDS: SCHADENERSATZ NACH ABWERTUNG?

Die Fondsgesellschaft Union Investment hat im vergangenen Jahr die Anteilspreise des Immobilienfonds Unilmmo Wohnen ZBI um rund 17 Prozent herabgesetzt. Ein derart hoher Wertverlust kam für viele Anlegerinnen und Anleger überraschend, zumal ihnen Immobilienfonds stets als sichere Geldanlage verkauft worden waren. Die wichtigste Verkaufsunterlage ist das so genannte Basisinformationsblatt. Es ist gesetzlich vorgeschrieben und enthält auf zwei Seiten alle wesentlichen Informationen. Dort ist auch ein von der Fondsgesellschaft zu berechnender Risikoindikator anzugeben. Dieser lag vor der Abwertung bei 2, was bedeutet: „Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als gering eingeschätzt“. Diese Angabe war falsch und verstieß gegen geltendes Recht. Dies hat das Landgericht Nürnberg-Fürth auf Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mit Urteil vom 21. Februar 2025 entschieden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Rechtsstreit wird voraussichtlich bis zum Bundesgerichtshof gehen.

Betroffene können unter Berufung auf die fehlerhafte Risikoeinstufung den Rücktritt vom Kauf des Immobilienfonds erklären. Voraussetzung ist, dass sie glaubhaft machen können, dass sie den Immobilienfonds nicht erworben hätten, wenn das Basisinformationsblatt wie gesetzlich vorgeschrieben die höhere Risikokennziffer 6 ausgewiesen hätte. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Auseinandersetzung und der Abwertung von insgesamt

mehreren Hundert Millionen Euro müssen Sie allerdings mit Widerstand rechnen und auf Kulanz hoffen. Bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche kann Ihnen auch ein Anwalt helfen.

Die jüngsten Entwicklungen zeigen einmal mehr: Immobilienfonds sind kein Ersatz für sichere Tages- oder Festgelder. Auf keinen Fall sollten sie den Schwerpunkt einer Anlagestrategie bilden. Sie können allenfalls ein ergänzender Baustein sein. Für eine diversifizierte und auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Anlagestrategie reichen Anlagen in Aktien-ETFs und sichere Zinspapiere oder Festgelder aus.

Wir kritisieren sein langem, dass die Kreditinstitute ihre Kunden nicht bedarfsgerecht beraten. Sie verkaufen ihnen Geldanlagen gegen Provision. Dabei nehmen sie billigend in Kauf, ihren Kunden Anlagen zu verkaufen, die nicht nur unrentabel und zu teuer, sondern für ihren Bedarf sogar viel zu riskant sind. Der Gesetzgeber hat die Institute lediglich dazu verpflichtet, ihren Kunden Basisinformationen auszuhändigen. Doch wie unsere Klage zeigt, läuft auch diese Vorschrift ins Leere. Die Fehlanreize, die durch das Provisionsgeschäft hervorgerufen werden, müssen endlich mit einem Provisionsverbot beendet werden. In der EU finden aktuell die Trilogverhandlungen zur Kleinanlegerstrategie statt. Eine gute Gelegenheit für die neue Bundesregierung, sich in der EU für ein Provisionsverbot stark zu machen. ■



© Digital west photo / AdobeStock



Cornelia Tausch,
Vorständin der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wir sind immer neugierig, wenn wir von Unternehmen hören, dass sie ihre Standards im Sinne der Verbraucher:innen verbessern wollen. 2023 gab es eine entsprechende Mitteilung des Lebensmittel-Discounters Lidl, der „Neue Standards für Kinderlebensmittel“ ankündigte. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat die Entwicklung mit Markt-Checks begleitet. Die aktuellen Ergebnisse finden Sie auf Seite 4 dieser Ausgabe.

Es bleibt notwendig, Werbeversprechen zu überprüfen und Verbraucherrechte einzuklagen, um Veränderungen zu erreichen. Beispielhaft berichten wir Ihnen hier von Klagen gegen Trade Republic und die Volksbank Lahr wegen irreführender Werbung und gegen die Allianz Lebensversicherung wegen einer Klausel zur Senkung des Rentenfaktors.

Aktuelle Fälle aus unserer Rechtsabteilung, aktuelle Verfahren und interessante Urteile finden Sie immer online unter www.verbraucherzentrale-bawue.de/recht-bw

Ein wichtiges Thema für viele Verbraucher:innen sind auch die Auswirkungen einer zunehmend klimaneutralen Energieversorgung auf die Gasverteilnetze. Auf Seite 5 finden Sie dazu einen ausführlichen Bericht. Denn auch wenn derzeit noch kein Grund für Panik und schnelle Entscheidungen besteht, sollten wir uns doch alle auf die Veränderungen, die Klimaschutzmaßnahmen auch im privaten Bereich mit sich bringen, einstellen.

Wir freuen uns, wenn Sie bei Problemen mit Anbietern und bei Fragen zu Finanzen, Versicherungen, Ernährung, Telekommunikation, Reisen, Bauen und Energie auf uns zukommen. Auf den Seiten 8 und 9 finden Sie dazu wichtige Kontakte und die nächsten Termine unserer Online-Seminare.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre Cornelia Tausch

TRADE REPUBLIC – WERBUNG ZUR VERZINSUNG UND EINLAGENSICHERUNG IRREFÜHREND

Zinsen von 3 Prozent „auf Dein Cash, unbegrenzt“, geschützt durch die Einlagensicherung – so warb Trade Republic noch im Januar 2025. Das klingt zu schön, um wahr zu sein. Zumindest die allermeisten Finanzinstitute den hier für ein Girokonto gebotenen Zinssatz nicht einmal für ein Tagesgeldkonto anbieten. Tatsache ist aber: „unbegrenzt“ sind die Zinsen keineswegs: Sie orientieren sich an dem EZB-Leitzins, und der wurde zuletzt gesenkt auf nunmehr 2,50 Prozent. Außerdem muss diese Verzinsung in der App erst extra aktiviert werden, ansonsten wird der Zins nicht bezahlt.

! GELDMARKTFONDS ALS TAGESGELDERSATZ?

Banken können ihr überschüssiges Geld bei der Europäischen Zentralbank (EZB) parken. Dafür bekommen sie einen festen Zinssatz von 2,50 %. Wenn Banken sich untereinander Geld leihen, zahlen sie dafür 2,6 % Zinsen. Dieser Zinssatz heißt „Euro short-term rate“ (€STR), er wird täglich auf der Homepage der EZB veröffentlicht.

WAS BEDEUTET DAS FÜR KUNDINNEN UND KUNDEN?

Nur wenige Banken geben das aktuelle Zinsniveau an ihre Kundinnen und Kunden weiter. Deshalb suchen sich viele bessere Angebote. Sie wechseln zum Beispiel zu Direktbanken mit höheren Zinsangeboten. Andere investieren ihr Geld in sogenannte Geldmarktfonds oder Geldmarkt-ETFs, deren Verzinsung sich am €STR-Zinssatz orientiert.

WAS SIND GELDMARKTFONDS UND GELDMARKT-ETFs?

Geldmarktfonds und Geldmarkt-ETFs legen das Geld nach bestimmten Regeln an. Sie orientieren sich oft am €STR-Zinssatz. Das bedeutet: Wenn dieser steigt, gibt es mehr Zinsen. Aber hier gibt es **keine Einlagensicherung**. Das heißt, das Geld ist nicht so sicher wie auf einem normalen Bankkonto.

WIE WERDEN GELDMARKTFONDS VERWALTET?

Geldmarktfonds versprechen keine konkrete Verzinsung, sondern investieren in Anleihen mit kurzer Restlaufzeit. Das sind Schuldscheine von Staaten oder Unternehmen. Andere schließen sogenannte Swap-Vereinbarungen mit Banken ab. Dabei wird die Rendite (der Gewinn) aus dem Fonds gegen den €STR-Zinssatz getauscht. Alle Informationen dazu finden Sie im Verkaufsprospekt.

Wer wissen will, wie das Geld anlegt ist, kann das im Jahresbericht oder auf der Internetseite der Fondsgesellschaft nachlesen. Meistens wird das Geld aufgeteilt:

- in Anleihen europäischer Länder,
- in Bankguthaben,
- in Swap-Geschäfte mit Banken.

Solange alles gut läuft, ist das Geld sicher. Aber wenn eine Bank in Schwierigkeiten gerät, kann es Verluste geben.

SIND GELDMARKTFONDS EINE GUTE ALTERNATIVE?

Geldmarktfonds zahlen keine festen Zinsen. Sie investieren in Anleihen mit kurzer Restlaufzeit. Diese Anleihen können von Unternehmen oder Staaten sein.

Wichtig zu wissen: Je höher das Risiko, desto höher die mögliche Rendite. Geldmarktfonds oder Geldmarkt-ETFs können eine Alternative zum Tagesgeldkonto sein. Sie sind aber nur wirklich sicher, wenn sie ausschließlich in **deutsche Staatsanleihen** investieren. ■

Ein weiteres Problem: Trade Republic weist nicht ausreichend darauf hin, dass Teile des Guthabens keineswegs über die Einlagensicherung abgesichert sind, sondern stattdessen in Geldmarktfonds (siehe Kasten) investiert werden. Anders als behauptet, wird das Guthaben nicht als „Einlage“ pro Konto und Kunde mit jeweils bis zu 100.000 Euro geschützt. Das Unternehmen verweist für weitere Informationen auf die App. Dort finden Verbraucher:innen nach einigen Klicks den Hinweis, dass ihr Geld nicht nur auf Partnerbanken verteilt, sondern auch in sogenannte Liquiditätsfonds investiert wird. Dabei handelt es sich um Geldmarktfonds.

Dass Trade Republic die unsicheren Zinsen und die fehlende Einlagensicherung in der Werbung

nicht hervorhebt, ist freilich geschäftspolitisches Kalkül. Eine Fußnote „ohne Einlagensicherung“ schreckt Interessent:innen ab, die Wert auf hohe Sicherheit legen. Verbraucher:innen haben aber ein Recht darauf, vor Vertragsabschluss angemessen über die Risiken und die Regelungen zur Guthabenverzinsung informiert zu werden.

Die Verbraucherzentrale hat Trade Republic daher zunächst wegen irreführender Werbung abgemahnt und aufgefordert, nicht mehr in der beanstandeten Form zu werben. Nachdem Trade Republic die Abmahnung zurückgewiesen hatte, reichte die Verbraucherzentrale Klage vor dem Landgericht Berlin II ein. ■

PREIS-CHAOS BEIM GIROKONTO

Derzeit werden die Preise für Girokonten wieder erhöht. Zum Leidwesen vor allem älterer Menschen haben viele Banken in den letzten Jahren bewusst ein Preis-Chaos produziert. Die Preise setzen sich aus vielen Einzelpreisen für unterschiedliche „Dienstleistungen“ zusammen, beispielsweise für Bareinzahlungen, Lastschriften oder Kontoauszüge. Die Angebote werden bewusst intransparent gestaltet, um Preisvergleiche zu erschweren.

Um die Gesamtkosten nachvollziehen zu können, müsste man jede Buchung mit dem Preisverzeichnis abgleichen. Wer dem entgegen will, bekommt teure Rundum-Sorglos-Pakete. Einige Banken verlangen bis zu 300 Euro pro Jahr für ein Girokonto.

Doch damit nicht genug. Die Banken erschweren den Kostenvergleich zusätzlich durch komplizierte Rabattmodelle. Wer sich einen Bausparvertrag, eine Versicherung oder eine Altersvorsorge verkaufen lässt, bekommt Rabatt auf den Konto-Preis. Das wird als Hausbankmodell, Loyal-Programm oder Bonusprogramm vermarktet. Diese Komplexität untergräbt die Transparenz. Ein Preisvergleich auf einen Blick ist nicht mehr möglich. Die Verbraucherzentrale

Baden-Württemberg hat nach entsprechenden Beschwerden Betroffener die Volksbank Lahr abgemahnt und zur Unterlassung dieser irreführenden Werbung aufgefordert. Dazu war die Volksbank aber nicht bereit, sodass nun ein Gericht über die aus Sicht der Verbraucherzentrale irreführende Werbung entscheiden wird.

Das Ziel dieser Preisgestaltung ist offensichtlich: Mehr Provisionseinnahmen für die Bank! Ein Problem vor allem für weniger mobile Verbraucher:innen, die nicht so einfach die Bank wechseln können. Sie laufen Gefahr, Produkte zu bekommen, die sie gar nicht brauchen. Und wer nur eine kleine Rente bezieht, bekommt keine Rabatte. ■



Kontovergleich der BaFin:
<https://kontenvergleich.bafin.de/de>

OLG STUTTGART: KLAUSEL ZUR SENKUNG DES RENTENFAKTORS RECHTSWIDRIG

Seit Jahren fordert die Politik dazu auf, privat für das Alter vorzusorgen. Viele haben deshalb längst eine private Rentenversicherung abgeschlossen. Das beliebte Verkaufsargument lautet: Auf die Höhe dieser Rente können Sie sich verlassen! Tatsache ist jedoch, dass Versicherer sogar fest garantierte Renten kürzen dürfen, wenn sie mit dem Rücken zur Wand stehen, frei nach dem Motto: Eine gekürzte Rente ist immer noch besser als ein Insolvenzanspruch gegen einen bankrotten Versicherer. Die in Aussicht gestellte Rente dürfen Versicherer bisher sogar dann kürzen, wenn sie noch Gewinne an ihre Aktionäre ausschütten. So geschehen bei zahlreichen Riester-Sparenden: Die Allianz Lebensversicherung hatte ihnen eine Rente von rund 39 Euro pro 10.000 Euro Policenwert in Aussicht gestellt, diese Rente aber später auf rund 31 Euro gekürzt. Zur Begründung verwies der Versicherer auf eine

Klausel in seinen Versicherungsbedingungen. Dort ist festgelegt, dass der Versicherer die Rente kürzen darf, wenn die Zinsen unerwartet stark sinken. Und genau das ist passiert: Zwischen 2015 und 2022 lagen die Zinsen nahe oder sogar unter null Prozent. Im Laufe des Jahres 2022 stiegen sie jedoch deutlich an und liegen seitdem über 2 Prozent pro Jahr.

Man sollte meinen, dass der Versicherer die Rentenkürzung dann wieder zurücknehmen muss – doch das ist nicht der Fall! Die Klausel sieht nur ein einseitiges Kürzungsrecht vor. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die Rente wieder zu erhöhen, wenn die Umstände dies zulassen.

Nach Klage durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat das Oberlandesgericht Stuttgart am 30. Januar 2025 entschieden,

dass die kritisierte Klausel Verbraucherinnen und Verbraucher unangemessen benachteiligt. Der Versicherer hat gegen das Urteil Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Es bleibt zu hoffen, dass unser höchstes Gericht solchen unfairen Klauseln endgültig eine Absage erteilt. ■



KANN DIE GRUNDFÄHIGKEITSVERSICHERUNG EINE ALTERNATIVE SEIN ZUR BU?

Neben Schäden, die man anderen verursacht und für die man nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gerade zu stehen hat, stellt der Verlust der eigenen Arbeitskraft für die allermeisten Menschen das größte finanzielle Risiko dar. Deshalb ist es sinnvoll, diese höchsten Risiken mit besonderem Augenmerk zu versichern – mithilfe der Privaten Haftpflichtversicherung und einer Absicherung der eigenen Arbeitskraft. Unter den Versicherungen zur Absicherung der eigenen Arbeitskraft ist – zurecht – die Berufsunfähigkeitsversicherung im Bewusstsein sehr vieler Verbraucher:innen. Dafür hat die Verbraucherzentrale viel getan.

oder „Smartphone bedienen“. In manchen Tarifen ist sogar eine Teilabsicherung psychischer Gegebenheiten möglich.

Dabei gibt es die Versicherungsleistung nicht schon dann, wenn eine der Grundfähigkeiten bei der versicherten Person nicht mehr perfekt vorhanden ist. Auch sind übliche medizinische Hilfsmittel wie Brillen zu nutzen. Der genaue Grad dessen, wie weit die Grundfähigkeiten reduziert sein müssen, ist in den Bedingungen mehr oder weniger detailliert beschrieben. Zum Beispiel heißt es da in Bezug auf die Grundfähigkeit „sehen“, dass eine Versicherungslei-

stung zwar in etlichen Fällen so sein, doch ist eben auch die Bandbreite des Versicherungsschutzes geringer als bei der Berufsunfähigkeitsversicherung. Insbesondere sind psychische Krankheiten über eine Grundfähigkeitsversicherung nicht oder allenfalls zum Teil versicherbar. Da psychische Beeinträchtigungen einen Großteil der Berufsunfähigkeiten von Menschen verursachen, ist dies ein enormer Nachteil der Grundfähigkeitsversicherung.

Auch wird bezüglich der Grundfähigkeitsversicherung gesagt, Verbraucher:innen könnten eher versichert werden als bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung, weil die Gesundheitsfragen der Versicherer weniger streng wären. Auch dies mag in manch einer Konstellation und je nach Risikoeinschätzung der einzelnen Versicherer so sein. Doch sollten an einer Arbeitskraftabsicherung interessierte Verbraucher:innen niemals nach einer oder wenigen Ablehnungen durch einen BU-Versicherer die Flinte ins Korn werfen. Sinnvoll ist es hier, sich gleich an Fachleute wie spezialisierte Versicherungsmakler:innen oder Honorarberater:innen zu wenden – diese können eine Voranfrage mit Hinweis auf die eigenen gesundheitlichen Risiken bei einer größeren Anzahl in Frage kommender Versicherer machen.

Zusammenfassend ist Verbraucher:innen zu raten,

- das finanzielle Risiko des gesundheitsbedingten Wegfalls der Arbeitskraft grundsätzlich über eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzusichern,
- falls es hierbei Probleme gibt, nicht gleich aufzugeben und
- sich nicht sofort zum Beispiel der GF-Versicherung zuzuwenden, sondern erst zu schauen, ob nicht auf dem großen Markt für Berufsunfähigkeitsversicherung eine bezahlbare Alternative vorhanden ist.

Eine bedeutsame Ausnahme kann es jedoch geben – denn manche Tarife zur GF-Versicherung bieten die besondere Option, von der GF-Versicherung in die BU-Versicherung zu wechseln, und zwar ohne Gesundheitsprüfung. Da die GF-Versicherung teils in früheren Lebensjahren abgeschlossen werden kann als die BU-Versicherung, ist dies eine Möglichkeit, für auch sehr junge Kinder eine Art Anwartschaft auf eine BU-Versicherung abzuschließen. ■



© Krakenimages.com / AdobeStock

Neben der Berufsunfähigkeitsversicherung werden vom Versicherungsvertrieb und von Medien andere Sparten vorgestellt und teils propagiert, die ebenfalls mehr oder weniger die Arbeitskraft absichern sollen. Daher werden wir in loser Folge jeweils eine Versicherungssparte vorstellen und diese auf ihre Brauchbarkeit aus Verbrauchersicht beleuchten. In der ersten Folge geht es hier um die Grundfähigkeitsversicherung (GF-Versicherung).

Die Grundfähigkeitsversicherung gilt immer noch als eher junge Sparte, von manch einem Versicherer wird sie gar nicht angeboten. Sie wird teils damit beworben, dass sie weniger kosten würde als eine Berufsunfähigkeitsversicherung – insbesondere für Menschen mit handwerklichen Berufen. Für Verbraucher:innen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Vorerkrankungen würde sie, so die Werbung, teils überhaupt erst einen Zugang zu einer Arbeitskraftabsicherung bieten.

Die GF-Versicherung setzt für die Frage, wann der Versicherer bezahlt („Leistungsauslöser“) nicht am Merkmal „Beruf“ oder „Erwerbstätigkeit“ an. Vielmehr definiert die GF-Versicherung in ihren Bedingungen eine mehr oder weniger lange Liste mit „Grundfähigkeiten“, über die gesunde Menschen verfügen. Wenn das nicht mehr der Fall ist, würde es die Versicherungsleistung geben. Die Liste dieser Grundfähigkeiten reicht von „sehen“, „sprechen“, „hören“ und „gehen“ über „etwas heben“ und „sich bücken“ bis zu „Auto fahren“, „ÖPNV benutzen“

oder „Smartphone bedienen“. In manchen Tarifen ist sogar eine Teilabsicherung psychischer Gegebenheiten möglich. In manchen Tarifen ist sogar eine Teilabsicherung psychischer Gegebenheiten möglich. In manchen Tarifen ist sogar eine Teilabsicherung psychischer Gegebenheiten möglich. In manchen Tarifen ist sogar eine Teilabsicherung psychischer Gegebenheiten möglich.

Die Beeinträchtigung einer Grundfähigkeit muss also massiv sein, wenn eine Leistung erfolgen soll. Und die Beeinträchtigung muss dauerhaft vorliegen.

Dabei kann jeder Versicherer frei gestalten, in welchem Rahmen der Verlust welcher Fähigkeit versichert sein soll. Es gibt weder eine gesetzliche Vorgabe noch einen einheitlichen Standard. Das ermöglicht auf der einen Seite kreative und innovative Gestaltungen, auf der anderen Seite sind Vergleiche und Beurteilungen verschiedener Angebote dadurch für Verbraucher und Verbraucherinnen schwierig. Genau diese detaillierte Beurteilung mit Bezug zur individuellen Lebenssituation und dem entsprechenden Bedarf ist aber bei Versicherungssparten wichtig.

Als Vorteil der Grundfähigkeitsversicherung wird genannt, dass sie für eine vergleichbare monatliche Rentenleistung weniger Beitrag kosten würde als die Berufsunfähigkeitsversicherung.

! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

EDELSTEINARMBÄNDER MIT ANGEBLICHER GESUNDHEITLICHER WIRKUNG

In einer freiheitlichen Gesellschaft mit der Wirtschaftsform einer sozialen Marktwirtschaft darf grundsätzlich jeder Anbieter alles zu jedem Preis anbieten. Die Grenze ist dort, wo gegen Gesetze verstoßen wird, die die Unversehrtheit der Verbraucher:innen und deren Gesundheit schützen sollen.

Ein wichtiger Bestandteil des gesetzlichen Rahmens im Bereich Gesundheit ist das Heilmittelwerbegesetz. Danach ist Werbung für Arzneimittel, Behandlungen und gesundheitsorientierte Verfahren irreführend, wenn dabei eine therapeutische Wirksamkeit versprochen wird, die nicht besteht.

Ein Verbraucher hat uns auf einen Anbieter aufmerksam gemacht, der auf seiner Internetseite eine Reihe von Edelsteinarmbändern anbot. Die Armbänder sollten das Immunsystem unterstützen, Entzündungen mildern und das Nervensystem stabilisieren. Auch sollten damit Ermüdung beseitigt und dem natürlichen Alterungsprozess entgegengewirkt werden. Das sind große Versprechen ohne wissenschaftlichen Beleg.

Der Anbieter schrieb in dieser unzulässigen Werbung den Edelsteinarmbändern eine therapeutische Wirkung zu, die sie nicht haben.

Und er machte auf seiner Internetseite selbst deutlich, dass es keine Belege für die von ihm seinen Edelsteinarmbändern zugeschriebenen Eigenschaften gibt. Der Anbieter schrieb: „Für die aufgezählten Wirkungen gibt es keine wissenschaftlichen Nachweise und medizinischen Anerkennungen.“

Nachdem wir davon erfuhren, mahnten wir den Anbieter ab. Dieser gab eine Unterlassungserklärung ab, womit er erklärte, nicht mehr mit diesen Werbeaussagen für die Edelsteinarmbänder zu werben. ■



© Photo5G / AdobeStock

MARKTCHECK KINDERLEBENSMITTEL: HALTEN LIDL UND ALDI SÜD IHRE VERSPRECHEN ZUM KINDERMARKETING?

Warum ein Marktcheck zu Kinderlebensmitteln?

Vor gut zwei Jahren, im Januar 2023, veröffentlichte Lidl seine Leitlinie „Neue Standards im Kindermarketing“. Darin versprach Lidl ab 2023 bei Eigenmarken keine an Kinder gerichtete Werbung mehr für ungesunde Lebensmittel zu machen. Und bis Ende 2025 sollte das Angebot für Kinder weiter verbessert werden: Kinderoptik ausschließlich auf Eigenmarken-Verpackungen, die die WHO-Kriterien zum Kindermarketing erfüllen. Bei diesen WHO-Kriterien handelt es sich um Nährwertprofile, also Höchstwerte zu bestimmten Nährwerten wie Zucker-, Fett- oder Salzgehalt für verschiedene Produktgruppen wie Süßwaren, Frühstückscerealien, Milch- oder auch Fleischprodukte.

Lidl definierte bei der Veröffentlichung der neuen Leitlinie Kinderlebensmittel so: „Artikel mit Kinderoptik sind alle Lebensmittel, deren Verpackung Elemente enthält, die Kinder bis einschließlich 14 Jahren ansprechen oder suggerieren, dass sie besonders für Kinder geeignet sind.“ Auf Nachfrage der Presse zog auch Aldi Süd nach und kündigte an, alle Kinderprodukte der Eigenmarken bis Ende 2025 an die WHO-Nährwertprofile anzupassen. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat sich im Herbst 2023 und 2024 angesehen, wie weit die Handelsunternehmen diese Versprechen bereits umgesetzt haben.

Welche Produkte haben wir erfasst?

In elf Produktkategorien haben wir Lebensmittel mit Kinderoptik von Lidl, Aldi und Markenherstellern erfasst.

Bei den geprüften Kinderlebensmitteln haben wir Nährwerte, Zutaten und die Gestaltung der Verpackung erfasst. 2024 haben wir die Veränderungen der Produkte gegenüber 2023 ausgewertet.

Ergebnis: Lidl und Aldi haben ihre Versprechen nur vereinzelt umgesetzt

Zugesetzter Zucker, zu viel Fett oder Salz: Im Jahr 2023 hatte keines der 123 untersuchten Produkte vollständig die WHO-Kriterien für Lebensmittel erfüllt, die sich mit ihrer Werbung an Kinder richten.

2024 hat sich daran wenig geändert. Nur zwei der 152 erfassten Produkte erfüllten die WHO-Kriterien vollständig: Aldi hat bei einem Kinderquark den Gehalt an gesättigten Fettsäuren gesenkt und damit 2024 auch diesen WHO-Höchstwert eingehalten. Bei einem Trinkjoghurt wurde der Salzgehalt angepasst, der 2023 noch minimal über dem Grenzwert lag. Damit waren diese beiden Produkte die einzigen im Marktcheck, die die WHO-Kriterien für Kinderlebensmittel vollständig erfüllten.

Zwar hat Lidl bei 11 von 37 Produkten (30 Prozent) die Nährwerte verändert. Dabei wurden die Werte jedoch nicht immer verbessert. Und selbst wo die Werte verbessert wurden, reichte das auch 2024 bei keinem Produkt aus, um die WHO-Kriterien vollständig zu erfüllen. Aldi veränderte die Nährwerte bei 12 von 36 Produkten (33 Prozent). Auch hier waren es nicht immer Verbesserungen, und

nur zweimal führte die Veränderung zur vollständigen Erfüllung der WHO-Kriterien.

Bei den Markenprodukten haben sich bei 16 von 50 Produkten (32 Prozent) die Nährwerte verändert, ohne die WHO-Kriterien zu erreichen. Nur 2 von 50 Produkten (4 Prozent) hatten 2024 kein an Kinder gerichtetes Design mehr. Im Vergleich zu den Markenprodukten, bei denen bisher keine Anpassung an die WHO-Kriterien angekündigt wurde, haben Lidl und Aldi immerhin etwas mehr Fortschritte erzielt. Jedoch mehr durch Entfernung der Kinderoptik als durch Verbesserung der Nährwerte. Und nach wie vor sind noch zahlreiche

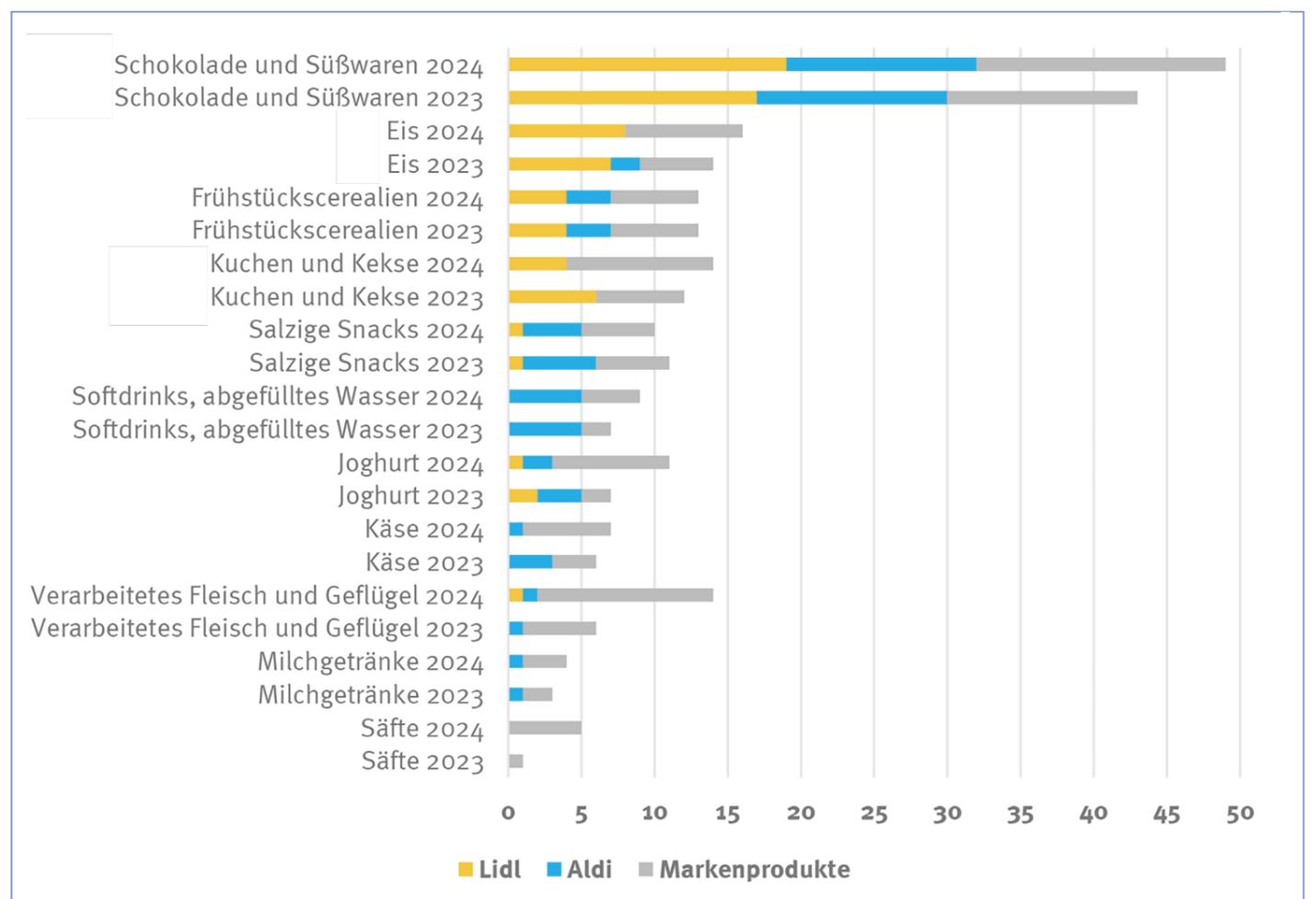
Veränderungen nötig, um bis Ende 2025 alle Produkte wie versprochen an die WHO-Kriterien anzupassen.

Die Ergebnisse zeigen, dass freiwillige Ankündigungen nicht ausreichen. Trotz ihrer Versprechen vermarkten Lidl und Aldi immer noch zahlreiche Lebensmittel mit viel Zucker, Fett und Salz an Kinder. Um eine wirksame Veränderung im Bereich Kinderlebensmittel und ihrer Werbung zu erreichen, braucht es daher gesetzliche Vorgaben. ■

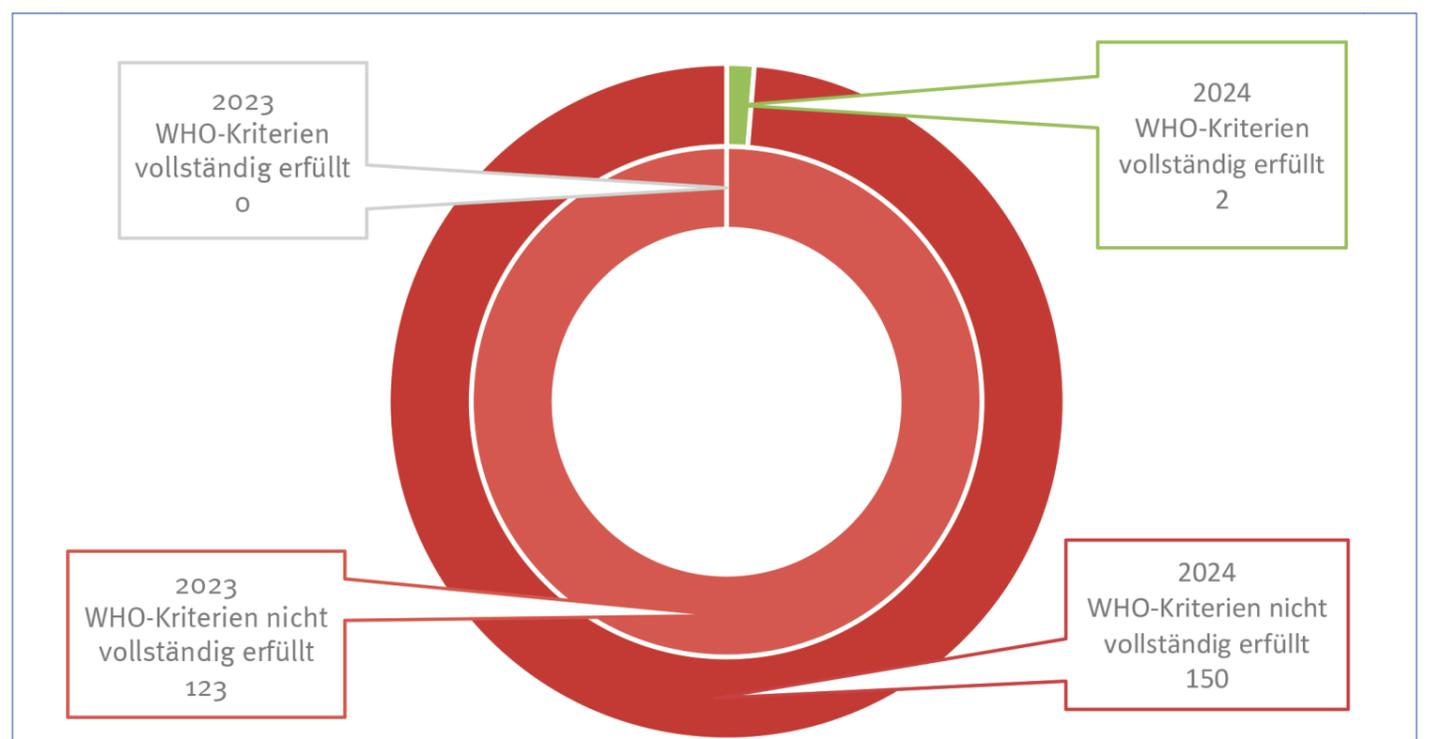
Der komplette Marktcheck kann hier heruntergeladen werden:
<https://www.vz-bw.de/node/105426>



KINDERLEBENSMITTEL IM MARKTCHECK



ERFÜLLUNG DER WHO-KRITERIEN FÜR KINDERLEBENSMITTEL



DIE STILLEGUNG DER GASNETZE – TRANSFORMATION DER GASVERTEILNETZE

Die Energie- oder Klimawende ist eine Herausforderung!

Die Ankündigung der Mannheimer MVV, dem großen Gas- und Energieversorger in der Region Rhein-Neckar, hatte im letzten Spätherbst signifikante Auswirkungen auf das Beschwerdeaufkommen und die Beratungsanfragen bei der Verbraucherzentrale. Was war geschehen? Nicht als erster Gasversorger in Süddeutschland, jedoch erstmals dezidiert und detailliert, hat die MVV klargemacht, dass die Transformation zu einer klimaneutralen Energieversorgung die heutigen Gasverteilnetze überflüssig macht. Schon davor hatten es die Stadtwerke Augsburg und Stimmen aus der Stuttgarter Stadtverwaltung „gewagt“ ähnliches auszusprechen. Der lokale Sturm der Entrüstung hat die grundsätzlich notwendige Debatte sehr schnell erstickt.

Der Hintergrund für das „Vorpreschen“ der MVV ist, dass die seit Jahren gewohnte und vertraute Erdgasversorgung ein Auslaufmodell ist. Nach dem Ausfall der leitungsgebundenen Erdgasversorgung aus Russland, ist die Gasbeschaffung auf den Weltmärkten teuer geworden. Wir werden fossiles Gas nie wieder so günstig bekommen, wie in den vergangenen Jahrzehnten. Nun setzt sich die Erkenntnis durch, dass der Ausstieg aus der Erdgasnutzung schneller kommt als gedacht. Die bestehende Leitungsstruktur wird nur in begrenztem Umfang für andere Nutzungen umgewidmet werden können.

Genau diese „Wahrheiten“ hat die MVV im Spätherbst 2024 mehr als deutlich kommuniziert. Kurz zusammengefasst, wurden die Verbraucher:innen in der Rhein-Neckar-Region damit konfrontiert, dass der Ausstieg aus den Gasverteilnetzen bis 2035 ein unumkehrbares Ereignis sein wird. Die MVV setzt auf Wärmenetze (Fern- und Nahwärme) und auf die im Gebäudeenergiegesetz (GEG) möglichen Umsetzungsoptionen, was in städtischen Verdichtungsgebieten in der Regel die Wärmepumpe sein wird. Die MVV hat auch klargemacht, dass eine Umnutzung der Gasverteilnetze auf Wasserstoff keine Option für die Wärmeversorgung der Kundinnen und Kunden in ihren Versorgungsgebieten sein wird.

Was bedeutet die sukzessive Stilllegung und der Rückbau für Versorger und Kommunen und vor allem für Verbraucher:innen? Spätestens mit



© Gas Jelena / AdobeStock

dem Vorstoß der Mannheimer ist klar geworden: Es werden weitere Versorger bundesweit folgen. Die aus der Transformation resultierenden Probleme müssen zügig, effizient und sozialverträglich für alle Betroffenen gelöst werden. Wir werden die Entwicklung und die möglichen Folgen für Verbraucher:innen im Blick haben. Dabei verkennen wir jedoch nicht, dass die Transformation eine Herkulesaufgabe auch für die Versorger und die Kommunen werden wird.

Welche Probleme und Aufgaben sehen wir?

Bis alle Gasverteilnetze rückgebaut oder umgenutzt sind, werden weiterhin Netzkosten anfallen, die grundsätzlich von der immer kleiner werdenden Gruppe der verbleibenden Gasnetznutzer:innen getragen werden müssen. Die Netzentgelte werden mit dem sukzessiven Nachfragerückgang jedes erträgliche Maß sprengen.

Es ist auch zu vermuten, dass in den „alten“ Gasnetzen vor allem Verbraucher:innen aus prekären Einkommensverhältnissen, aber auch Mieter:innen „gefangen“ bleiben werden. Droht hier eine riesige soziale Lücke?

Noch nicht im Blickpunkt sind die Verbraucher:innen, die weder die Möglichkeit haben, sich an ein Wärmenetz anzuschließen noch eine Wärmepumpe installieren zu lassen. Was ist mit Verbraucher:innen, die zum Beispiel ein denkmalgeschütztes Gebäude bewohnen oder Bewohner:innen in eng besiedelten Bereichen, ohne Möglichkeit der Nutzung einer Wärmepumpe?

Die von der Politik beschworene Technologieoffenheit, die das Gebäudeenergiegesetz (GEG) durchaus ermöglicht, greift in diesen Fällen schlichtweg nicht.

Noch fehlt es an einem geordneten Rechtsrahmen. Noch immer haben Verbraucher:innen das Recht an ein Gasverteilnetz angeschlossen zu werden. Besorgte Bürger:innen fragen schon jetzt, ob ihre gerade erworbene neue Gasheizung eine gute Investition gewesen ist.

Was ist zu tun, was fordert die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg?

Zunächst stellen wir fest, dass die Ausgestaltung des notwendigen Transformationspfades weder transparent kommuniziert ist, noch die rechtlichen Gegebenheiten ausreichend formuliert sind.

Es bedarf endlich einer klaren und nachvollziehbaren Ansprache an die Verbraucher:innen. Viele sind immer noch der Ansicht, dass die Versorgung mit Gas für die Beheizung von Wohnungen und Gebäuden ewig gesichert ist. Es ist eine konsequente Offenlegung der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung notwendig. Städte und Gemeinden müssen die Ergebnisse transparent bekanntmachen und offen diskutieren. Verbraucher:innen müssen wissen, welche Möglichkeiten in ihren Quartieren, in ihren Baugebieten gegeben sind, damit sie zukunftsichere Entscheidungen treffen können.

Die anbieterunabhängige (Energie-)Beratung ist zu stärken. Verbraucher:innen müssen die

Möglichkeit haben, die komplexen Fragen vor einer großen Investition für sich zu klären. Nur so ist eine verantwortete Entscheidung zu treffen.

Nachdem klar ist, dass neben dem massiven Umbau des Wärmesektors, auch die Nutzung von Strom stark steigen wird (E-Mobilität, Wärmepumpe), ist die Infrastrukturplanung für Strom- und die Rückbauplanung für Gasnetze aufeinander abzustimmen.

Die Umverteilung der Gasnetzentgelte muss neu aufgestellt werden. Alle Maßnahmen zur Dämpfung und Streckung der Netzentgelte müssen ergriffen werden. Es darf keine sprunghaften Anstiege geben.

Die Verknüpfung der kommunalen Wärmeplanung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) muss sicherstellen, dass Verbraucher:innen die zu ihrem Gebäude passende klimaneutrale und bezahlbare Gebäudetechnik finden.

Der neue Bundesgesetzgeber wird die beschriebenen Maßnahmen schnell gesetzlich flankieren und absichern müssen. Gesetzliche Lücken und unabgestimmte, sich widersprechende Normen müssen beseitigt werden. Die Aufgaben sind umfassend und komplex, die neue Bundesregierung muss reagieren, der Stillstand ist endlich aufzulösen, die Unklarheiten sind zu beseitigen. Die Fragen der Energiewende müssen für Verbraucher:innen angepackt und gelöst werden.

Verbraucher:innen sollten wissen, dass überstürzte Maßnahmen keinen Sinn machen. Panik ist ein schlechter Ratgeber. Der Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung verbietet sich. Aber alle müssen sich jetzt mit den Fragen der Transformation in die nachfossile Ära auseinandersetzen und planen, wie die Umsetzung der Energie- und Klimawende in jedem einzelnen Gebäude erfolgen kann. ■



© Vladimir Semenov / AdobeStock

NEUES AUS DER RECHTSABTEILUNG



© silverblack / AdobeStock

Breuninger

Breuninger hat im Rahmen des Kundenbindungsprogramms „Breuninger Card“ sogenannte „Mahnggebühren“ in Rechnung gestellt. Diese „Breuninger Card“ ermöglicht es, einzukaufen und später anhand einer Monatsabrechnung zu bezahlen. Wenn eine solche Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, werden „Mahnggebühren“ in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt. Aufgrund der verwendeten Begrifflichkeit gehen Verbraucher:innen meist davon aus, dass es sich dabei um feststehende Beträge handelt, die aufgrund der Mahnung bezahlt werden müssten.

In Wahrheit ist das Unternehmen bislang eine Erklärung schuldig geblieben, wie der berechnete Betrag durch Porto, Druck und Papier entstanden sein soll. Weitere Kosten, die ein Unternehmen durch den üblichen betriebswirtschaftlichen Aufwand der Forderungseintreibung hat, können nicht auf die Kund:innen abgewälzt werden. Eine Ausnahme sind Kosten durch eine „ganz ungewöhnliche Belastung“, die dann in Rechnung gestellt werden können. Doch das liegt nicht vor.

Nachdem die Verbraucherzentrale Breuninger abgemahnt und anschließend Klage vor dem Landgericht Stuttgart erhoben hat, bestätigte das Landgericht die Auffassung der Verbraucherzentrale und verurteilte das Unternehmen zur Unterlassung. ■

HelloFresh

HelloFresh war bereits Thema in der letztjährigen April-Ausgabe der Verbraucherzeitung. Damals ging es um verschiedene Verstöße gegen Verbraucherrechte, etwa eine Erschwerung der Kündigung sowie Irreführung über Rabatte. In dem Unterlassungsverfahren gab das Kammergericht Berlin (Az. 5 U 42/21) in zweiter Instanz der Verbraucherzentrale überwiegend Recht.

Aufgrund weiterer Verbraucherbeschwerden geht die Verbraucherzentrale nun erneut gegen das Unternehmen vor. In einem aktuellen Fall geht es um Abbuchungen ohne Autorisierung, die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Lebensmittel und überhöhte „Mahnggebühren“ des Unternehmens.

Trotz erfolgter – und bestätigter – Kündigung erhielt eine Verbraucherin weitere Kochboxen berechnet und es wurden weitere Abbuchungen von ihrem Konto getätigt.

Obwohl die Verbraucherin HelloFresh deshalb kontaktierte, wurden die zu Unrecht eingezogenen Beträge nicht erstattet. Im Gegenteil wurden sogar weitere Beträge von ihr gefordert, für den angeblich offenen Betrag eine „Mahnggebühr“ in Höhe von 5 € berechnet und ihr wurde mit der Beauftragung eines Inkassounternehmens gedroht.

Die Verbraucherzentrale geht bei berechtigten Verbraucherbeschwerden gegen die Verletzung grundlegender Verbraucherschutzvorschriften vor und hat HelloFresh abgemahnt. Da die angeforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben wurde, haben wir Unterlassungsklage zum Landgericht Berlin II erhoben. ■



INTER Krankenversicherung AG

In einem weiteren Verfahren klagt die Verbraucherzentrale gegen die INTER Krankenversicherung AG vor dem Landgericht Mannheim. Die Versicherung verweigert treuwidrig die Erstattung von Behandlungskosten im Rahmen einer Auslandskrankenversicherung.

Eine Verbraucherin hatte bereits seit 45 Jahren bei dem Versicherer eine Krankenversicherung mit Auslandskrankenversicherung. Während eines Urlaubes erforderte die Migräne-Erkrankung der Verbraucherin eine medizinische Behandlung vor Ort. Diese Erkrankung war in den Jahren zuvor medikamentös so eingestellt, dass Beschwerden nicht auftraten.

Die Verbraucherin wandte sich zur Erstattung der Kosten an ihre Versicherung. Die Versicherung weigerte sich jedoch, die angefallenen Kosten zu erstatten, und verwies dabei auf ihre Versicherungsbedingungen. Allerdings enthalten diese Bedingungen keinen Ausschluss einer solchen Einstandspflicht der Versicherung.

Ausgeschlossen sind nach den Bedingungen lediglich solche Behandlungen, bei denen bei Reisebeginn feststand, dass diese im Rahmen der Reise stattfinden mussten. Dies war in dem zugrundeliegenden Fall aufgrund der erfolgreichen medikamentösen Einstellung und dem positiven Krankheitsverlauf nicht der Fall.

Versicherer müssen sich an die geltenden Bedingungen halten. Da das Unternehmen keine Unterlassungserklärung abgegeben hat, haben wir Unterlassungsklage beim Landgericht Mannheim erhoben. ■

SSS Software Special Service GmbH

Die SSS Software Special Service GmbH ist durch Verbraucherbeschwerden bereits mehrfach in den Fokus der Verbraucherzentralen gerückt.

Auf verschiedenen Webseiten bietet das Unternehmen „Services“ an, die Verbraucher:innen teuer zu stehen kommen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat den Anbieter bereits wegen eines Online-Wohngeld-Angebots abgemahnt sowie wegen eines Online-Rundfunkbeitrag-Angebots eine Sammelklage eingereicht. (Informationen hierzu finden Sie unter www.sammelklagen.de)

Das Angebot folgt dabei immer dem gleichen Prinzip: Es werden Services angeboten, die eigentlich kostenlos oder sehr viel kostengünstiger selbst wahrgenommen werden können. Der „Service“ des Unternehmens beschränkt sich auf eine bloße Weiterleitung der eingegebenen Daten.

Solch unseriöse Geschäftsgebaren kommen leider immer häufiger vor. Durch professionell gestaltete Webseiten, die mitunter Seiten der offiziellen Anbieter ähneln, und durch Werbeanzeigen, die als oberstes Ergebnis einer Google Suche erscheinen, wird der Eindruck vermittelt, dass es sich um den Originalanbieter handelt.

Eine Verbraucherin sollte zum Beispiel 116 Euro für einen Postnachsendeauftrag zahlen, der direkt bei der Post nur 28,90 Euro kostet. Die Webseite war in irreführender Weise an die Seite der DHL angelehnt, über den Umfang der Dienstleistung und die tatsächlich entstehenden Kosten wurde nicht hinreichend informiert. Die Verbraucherzentrale hat den Anbieter daher zunächst abgemahnt und im Januar 2025 Unterlassungsklage vor dem Landgericht Koblenz erhoben. ■

NEU: UNTERRICHTSMATERIALIEN FÜR BERUFLICHE SCHULEN



WIRTSCHAFTSKOMPETENZ

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

DAS VERBRAUCHERLABYRINTH DER VERSICHERUNGEN

Die Schülerinnen und Schüler lernen individuell zu beurteilen, wie sie ihren individuellen Bedarf an freiwilligen Versicherungen ermitteln und welche Informationsprobleme bei der Auswahl auftreten können.

Die meisten Schüler:innen von beruflichen Schulen starten gerade oder in absehbarer Zukunft in ihr selbstständiges Erwachsenenleben. So überrascht es nicht, dass sich Lehrkräfte damit befassen, was sie jungen Erwachsenen dafür mit auf den Weg geben können. Viele wenden sich an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, um sich fachliche Expertise zu Verbraucheranliegen für ihre Schülerschaft einzuholen. Auch der Bildungsplan für berufliche Schulen bringt Themen der Verbraucherbildung in den Unterricht.

Um Lehrkräfte beruflicher Schulen bei der Umsetzung von Verbraucherbildung in ihrem Unterricht bestmöglich zu unterstützen, bieten wir seit Februar auch Unterrichtsmaterialien für das Fach Wirtschaftskompetenz an.

In der Unterrichtseinheit „Verbraucherlabyrinth der Versicherungen“ können sich die Schüler:innen auf inhaltlich und methodisch vielfältige Weise mit dem Thema Versicherungen auseinandersetzen. So erfahren sie zum Beispiel was hinter dem Geschäftsmodell von sogenannten Vergleichsportalen steckt.

Die Materialien „Willenserklärungen und Kaufverträge“ und „Verbraucherrechte“ befassen sich mit verbraucherrechtlichen Grundlagen, vom Vertragsschluss beim Online-Shopping bis zu Verbraucherrechten im Supermarkt.

Die Verbraucherschutzarchitektur in Deutschland wird im Material „Institutionen des Verbraucherschutzes“ näher beleuchtet. Mithilfe einer ergänzenden Infographik und Erklärvideos bekommen die Schüler:innen Einblicke in Aufgaben und Angebote von Verbraucherzentralen, Aufsichtsbehörden und Schlichtungsstellen. ■

Alle genannten Materialien finden Sie zum kostenlosen Download unter: www.vz-bw.de/node/103241



Wir ergänzen und überarbeiten unser Angebot fortlaufend. Möchten Sie über Neuigkeiten im Bereich Verbraucherbildung auf dem Laufenden gehalten werden, melden Sie sich gerne für unseren Newsletter an unter: www.vze-bw.de/verbraucherbildung-bw



WIRTSCHAFTSKOMPETENZ

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

INSTITUTIONEN DES VERBRAUCHERSCHUTZES

In dieser Unterrichtseinheit setzen sich Schülerinnen und Schüler mit der Art der Aufgaben und den Zielen zentraler Institutionen des Verbraucherschutzes auseinander.

Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter: www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



KNÖLLCHEN AUF DEM SUPERMARKT-PARKPLATZ

Kurz zum Einkaufen und schon klemmt ein Strafzettel hinter dem Scheibenwischer: Viele Supermärkte beauftragen Privatunternehmen, die ihre Kundenparkplätze kontrollieren. Aber nicht jedes Knöllchen auf dem Supermarkt-Parkplatz ist zulässig.

1. Sind private Knöllchen auf Supermarkt-Parkplätzen erlaubt?

Da Parkplätze in Städten rar und für die eigene Kundschaft vorgesehen sind, gestatten Supermarktbetreiber das Parken nur zu bestimmten Bedingungen. Welche Parkbedingungen sie dabei aufstellen, steht ihnen grundsätzlich frei. Das Durchsetzen der aufgestellten Parkregeln übernehmen dann private Parkraumbewirtschafter.

Die Ahndung von Parkverstößen auf einem Privatgrundstück erfolgt nicht nach der Straßenverkehrsordnung, sondern ist eine Vertragsstrafe des Parkplatzbetreibers. Voraussetzung dafür ist, dass ein wirksamer Vertrag über das Abstellen des Autos zu bestimmten Bedingungen geschlossen wurde und ein Verstoß gegen diese Parkbedingungen vorliegt.

Parkplatzbetreibende bieten zunächst einen Vertrag über den Parkraum an. Das Angebot zum Parken wird dann durch das Abstellen des Fahrzeuges angenommen.

Da das Parken nur zu bestimmten Bedingungen (Parkhöchstdauer, Verwenden einer Parkuhr, Parken auf der vorgesehenen Fläche) gestattet ist, werden Verstöße dagegen geahndet. Überwacht wird die Parkzeit durch private Unternehmen und eine verpflichtende Parkscheibe, ein Schrankensystem oder eine digitale Parkraumüberwachung, etwa durch Boden- oder Deckensensoren. Teilweise kommen auch Kamerasysteme zum Einsatz, welche die Ein- und Ausfahrtzeiten der einzelnen Fahrzeuge aufzeichnen.

Welche Regeln für Park-Hinweise gibt es?

Entscheidend für eine Vertragsstrafe ist, dass die Park- bzw. Nutzungsbedingungen bekannt sind und damit auch wissentlich akzeptiert werden konnten. Parkende müssen die Möglichkeit haben, spätestens beim Abstellen und Verlassen des Fahrzeugs die Regeln für das Parken zu kennen und diese akzeptieren zu können. Die Parkbedingungen müssen beim jeweiligen Supermarkt-Parkplatz durch Aushänge deutlich erkennbar sein. Dazu muss die Schrift gut lesbar, auf Hinweisschildern bei der Einfahrt also nicht zu klein sondern bei der Einfahrt leicht lesbar sein. Auch besonders lange und komplizierte Klauseln entsprechen nicht den Bedingungen, die Voraussetzung für eine Vertragsstrafe sind. Schilder dürfen außerdem nicht nur versteckt am Rand der Parkplätze oder erst im Supermarkt zu finden sein.

Dürfen beliebige Parkbedingungen aufgestellt werden?

Parkbedingungen für private Supermarktparkplätze dürfen nicht gegen Gesetze verstoßen oder überraschend sein. Gerade Verschmutzungs-, Haftungs- oder Schadensklauseln sind häufig unwirksam. Vertragsstrafen sind nur dann wirksam, wenn sie nicht unangemessen sind und nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen. Überraschend ist aber nicht, dass auf einem privaten Parkplatz grundsätzlich auch Knöllchen verteilt werden können.

Wie teuer dürfen private Knöllchen sein?

Ein Parkverstoß auf einem privaten Parkplatz ist häufig teurer als im öffentlichen Parkraum. Allerdings müssen die Strafen angemessen bleiben und im Zweifelsfall gerichtlich geklärt werden. Einfache Parkverstöße im öffentlichen Raum kosten 20 Euro. Auf privaten Parkplätzen kann teilweise auch eine höhere Strafe angemessen sein. Der Bundesgerichtshof hat ein Entgelt von 30 Euro als zulässig angesehen. Kommt Ihnen die Forderung zu hoch vor, vergleichen Sie diese mit dem aktuellen Bußgeldkatalog (BKat) der Straßenverkehrsordnung. Wenn es deutlich teurer ist, sollten Sie dagegen vorgehen.

Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker: Wer haftet?

Es darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass der Fahrzeughalter auch Fahrer ist. Da der Fahrzeughalter nicht der Vertragspartner des Parkplatzbetreibers ist, ist dieser nicht für Parkverstöße des Fahrzeuglenkers verantwortlich. Fahrzeughalter müssen daher weder die Vertragsstrafe noch die Rechtsverfolgungskosten tragen.

Es besteht keine Pflicht des Halters zu erklären, wer gefahren ist. Diese Pflicht besteht nur in einem Gerichtsverfahren, jedoch nicht vorab gegenüber dem Parkraumbewirtschafter.

Wann muss ich Inkasso- und Mahngebühren zahlen?

Ein Auto-Scheibenwischer ist kein Briefkasten und gilt nicht als „wirksamer Zugang“. Kommt also ein erster Brief als Erinnerung nach Hause, darf man Ihnen nicht direkt Inkasso- oder Mahngebühren in Rechnung stellen. Nur wenn Sie nach dem ersten Schreiben nicht in der Frist gezahlt haben, können solche Zusatzkosten auf Sie zukommen.

Prüfen Sie genau, ob die geforderten Kosten so in Ordnung sind. Wenn Sie trotz Widerspruchs eine unberechtigte Zahlungsaufforderung erhalten, stellt dies eine irreführende geschäftliche Handlung dar, welche abmahnfähig ist.

Wer muss die Kosten fürs Ermitteln der Fahrzeughalter tragen?

Auf wen ein Auto angemeldet ist, kann anhand des Kennzeichens bei den Zulassungsbehörden oder dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) erfragt werden. Die Kosten zur Ermittlung des Halters dürfen die Parkraumbewirtschaftenden nicht von Ihnen verlangen. Diese dienen nämlich nicht der Ahndung des Parkverstoßes, sondern lediglich dazu, die Kosten hierzu eintreiben zu können.

Verjährung Bußgeldbescheid

Anders als bei einem öffentlich begangenen Parkverstoß (hier: 3 Monate), verjähren Parkverstoße auf Privatparkplätzen erst nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und endet dann am 31. Dezember des dritten Jahres. ■

TIPP WENN SIE EIN KNÖLLCHEN AM AUTO HABEN, DIE INFORMATIONSPFLICHTEN ABER IHRER MEINUNG NACH NICHT ERFÜLLT SIND:

1. Machen Sie Fotos von Hinweisschildern.
2. Sprechen Sie am besten zudem auch jemanden in der Nähe an und notieren sich die Kontaktdaten, damit die Person später als Zeuge oder Zeugin helfen kann.
3. Melden Sie sich bei der Firma, die die Parkplätze bewirtschaftet, und schildern Sie, warum Sie nicht zahlen werden. Machen Sie das am besten schriftlich per Einwurfeinschreiben.
4. In vielen Fällen können auch schon die Supermarktbetreibenden weiterhelfen. Sagen diese, dass Sie das Knöllchen als Kunde nicht bezahlen müssen, so lassen Sie sich dies aus Beweisgründen schriftlich bestätigen! ■



INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen. Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Bitte beachten Sie unsere neuen Rufnummern:

Mo bis Fr 9 – 12 Uhr Mi 15 – 18 Uhr	
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 5 77 44 25
Bauen, Wohnen, Energieverträge	0 900 5 77 44 26
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 5 77 44 27
Versicherungen	0 900 5 77 44 29
Mo 15 – 18 Uhr Do 9 – 12 Uhr	
Gesundheitsdienstleistungen	0 900 5 77 44 28

Preis 1,99 Euro pro Minute (inklusive Mehrwertsteuer)

Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz

BERATUNGSSTELLEN & ÖFFNUNGSZEITEN

(Beratungstermine nach Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Zeiten)

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststraße 4 | 69115 Heidelberg | Di 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 13–17 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Do 13–17 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerer Steg 6 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 9–12 Uhr | Do 13–16 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Mo + Fr 10–14 Uhr | Di bis Do 10–17 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 (Haus D) | 78056 Villingen-Schwenningen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststraße 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand Dezember 2024

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise

Leistungsbeschreibung	Form	Preis (€)
Beratung, telefonisch		
Preis pro Minute		1,99
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich oder persönlich	50,00
Rechtsberatung Spezial	schriftlich	160,00
Lebensmittel und Ernährung		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Fachberatung Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Ernährung	schriftlich	kostenlos
Versicherungen		
Rechtsberatung Standard	schriftlich	33,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich	66,00
Fachberatung je Versicherungssparte Klein	persönlich	90,00
Fachberatung je Versicherungssparte Groß	persönlich	130,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich	170,00
Gesundheitsdienstleistungen		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite		
Rechtsberatung Standard	schriftlich	33,00
Fachberatung zu Finanzverträgen (je Vertrag)	schriftlich oder persönlich	45,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich	310,00
Immobilienfinanzierung	persönlich	245,00
Vorfälligkeitsentschädigung (je Vertrag)	schriftlich	80,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen (je Vertrag)	schriftlich	80,00
Bauen, Wohnen, Energie		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich oder persönlich	50,00
Rechtsberatung Spezial	schriftlich	160,00
Mietrechtsberatung	mietrechtliche Erstberatung, persönlich	22,00
	(+11,00 € pro weitere 10 Minuten)	
Energieprojekt		
Energieberatung	schriftlich, telefonisch, persönlich	*kostenlos
	Beratung zu Hause	bis zu 40 € Eigenanteil



Wir beraten Sie gerne.
Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
Mo bis Do 8-18 Uhr, Fr 8-16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

* gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Für unsere Rechtsberatung Standard und unsere Mietrechtsberatung bieten wir einen Sozialpreis für Bezieher:innen von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung und Bafög an. Bitte bringen Sie zu dem Beratungstermin einen geeigneten Nachweis mit. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.



Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorständin

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elka Edelkott | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/online-seminare-bw

Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 3. April 18 Uhr | Immobilienfinanzierung: Risiko Eigenheim? (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 8. April 18 Uhr | Sparen für den Nachwuchs (Kooperation mit der FBS Tübingen)
- 10. April 18 Uhr | Altersvorsorge für Frauen (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
- 10. April 18 Uhr | Geldanlage mit ETFs (Kooperation mit der VHS Lahr)
- 29. April 12 Uhr | Geldanlage mit ETFs (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 6. Mai 18 Uhr | Geldanlagen mit Exchange Traded Funds / ETFs (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 13. Mai 18 Uhr | Geldanlage bei Indexfonds / ETFs (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
- 20. Mai 18 Uhr | Risiko Eigenheim – Was kann ich mir leisten und wie sichere ich mich ab? (Kooperation mit der VHS Neckarsulm)
- 27. Mai 18 Uhr | Junge Leute und Geld: Finanzprodukte für Berufsstarter:innen (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 5. Juni 18 Uhr | Private Altersvorsorge (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 23. Juni 18 Uhr | Sparen für den Nachwuchs
- 26. Juni 18 Uhr | Immobilienfinanzierung (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
- 26. Juni 18 Uhr | Geldanlagen mit Exchange Traded Funds / ETFs (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 3. Juli 18 Uhr | Immobilienfinanzierung
- 24. Juli 18 Uhr | Geldanlage mit ETFs für Einsteiger

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 7. April 18 Uhr | Reiserecht von A-Z (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 8. April 18 Uhr | Ärger mit Werbung – Gewinnversprechen und unerbetene Werbung (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 14. April 18 Uhr | Smart Home: Neue digitale Anwendungen im Wohnbereich (Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie)
- 22. April 18 Uhr | Senioren im Visier – Abzocke, Gewinnversprechen + Werbung (Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie)
- 30. April 18 Uhr | AI – Künstliche Intelligenz (Kooperation mit dem Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg)
- 7. Mai 18 Uhr | Mobile und Digital Payment – Digitale Bezahlmethoden (Kooperation mit der VHS Filderstadt)
- 8. Mai 18 Uhr | Was tun, wenn jemand stirbt? – Organisatorische Fragen rund um die Bestattung (Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)
- 14. Mai 18 Uhr | Verträge beenden – Schuldenfalle vermeiden? (Kooperation mit der VHS Filderstadt)
- 14. Mai 19 Uhr | Gesundheits-Apps (Kooperation mit der VHS Tuttlingen)
- 20. Mai 18 Uhr | AI – Künstliche Intelligenz (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 21. Mai 18 Uhr | Algorithmen in den einzelnen Lebensbereichen (Kooperation mit der VHS Filderstadt)
- 21. Mai 18 Uhr | Social Media – (un)soziale Netzwerke (Kooperation mit dem Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg)
- 22. Mai 18 Uhr | Glasfaser ins Haus
- 3. Juni 18 Uhr | Glasfaser ins Haus (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 5. Juni 18 Uhr | Von Abflug bis Zugticket – Ihre Rechte als Reisende
- 24. Juni 18 Uhr | Sicher im Internet (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 26. Juni 18 Uhr | AI – Künstliche Intelligenz: Einsatzbereiche und Risiken
- 3. Juli 18 Uhr | Handy, Smartphone, Apps und Co. (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 8. Juli 18 Uhr | Vergleichsportale (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 8. Juli 18 Uhr | Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 15. Juli 18 Uhr | Smart Home – Neue digitale Anwendungen im Wohnbereich (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 16. Juli 18 Uhr | Dating – Das Geschäft mit der Liebe (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 22. Juli 18 Uhr | Lästige Cookies (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 24. Juli 18 Uhr | Dark Patterns – Digitale Irreführung im Netz (Kooperation mit der VHS Hechingen)

Versicherungen, Pflege, Gesundheit



- 9. April 18 Uhr | Patientenverfügung (Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)
- 10. April 18 Uhr | Berufsunfähigkeitsversicherungen
- 8. Mai 18 Uhr | Richtig versichert
- 15. Mai 18 Uhr | Private Pflegezusatzversicherung (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 10. Juli 18 Uhr | Digitalisierung im Gesundheitswesen

Bauen, Wohnen, Energie



- 7. April 18 Uhr | Photovoltaikanlagen zur dezentralen Energieversorgung (Präsenz)
- 7. April 18 Uhr | Jetzt geht es dem Haus ans reingemachte! – Richtig energetisch Sanieren
- 8. April 10 Uhr | Nicht mehr ganz dicht? – Moderne Türen und Fenster!
- 8. April 18 Uhr | Fragen zur Heizkostenabrechnung? – Wir zeigen Ihnen wie es geht!
- 10. April 18 Uhr | Sanierung von Nachtspeicheröfen – Tipps und Erfahrungsbericht eines Eigentümers
- 23. April 12 Uhr | Halt die Wärme fest – nachträgliche Wärmedämmung!
- 24. April 18 Uhr | Rechtsfragen zur Energiewende für Wohnungseigentümergeinschaften!
- 28. April 10 Uhr | Jetzt geht es dem Haus ans reingemachte! – Richtig energetisch Sanieren
- 29. April 12 Uhr | Energetischen Verlust vermeiden – Schäden an der Gebäudehülle erkennen und beheben
- 8. Mai 18 Uhr | Ihr vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik – Wärmepumpe im Gebäudebestand!
- 12. Mai 10 Uhr | Hol Dir die Sonne ins Haus – Solarstrom von Balkon und Terrasse
- 12. Mai 17 Uhr | Energetischen Verlust vermeiden – Schäden an der Gebäudehülle erkennen und beheben
- 13. Mai 18 Uhr | Wassersparen im Haushalt: Notwendiger denn je (Präsenz)
- 19. Mai 18 Uhr | Sanierung von Nachtspeicheröfen – Tipps und Erfahrungsbericht eines Eigentümers
- 5. Juni 18 Uhr | Wassersparen im Haushalt: Notwendiger denn je (Präsenz)
- 16. Juni 18 Uhr | Ihr vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik – Wärmepumpe im Gebäudebestand!
- 23. Juni 12 Uhr | Hol Dir die Sonne ins Haus – Solarstrom von Balkon und Terrasse
- 23. Juni 18 Uhr | Wassersparen im Haushalt: Notwendiger denn je (Präsenz)
- 7. Juli 18 Uhr | Ihr vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik – Wärmepumpe im Gebäudebestand!

Lebensmittel und Ernährung



- 3. April 18 Uhr | Durstlöcher Wasser – Aus der Leitung oder aus der Flasche?
- 17. April 18 Uhr | High Protein – Hype oder tatsächlicher Proteinbedarf?
- 24. April 18 Uhr | Sparen beim Einkaufen und Essen
- 13. Mai 18 Uhr | Gesundheitsbezogene Online-Werbung einordnen – Gesund durch Pillen und Pulver (Kooperation mit der VHS Filderstadt)

UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbrauchertemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.



DURCHLEUCHTET
der Verbraucherfunk

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg



208 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur |
 1. Auflage 2024 | **Buch 16,00 €** |
 Bestell-Nr. FR86-01 | **E-Book 12,99 €** |
 Bestell-Nr. EB149-01

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE 2023/2024

- Schritt für Schritt durch alle Formulare: Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Ganz legale Steuerentlastungen: Werbungskosten, Sonderausgaben, steuerfreie Einnahmen und außergewöhnliche Belastungen.
- Mit Elster Daten übertragen – so geht's.
- Plus: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.

Schritt für Schritt durch alle aktuellen Formulare

Immer mehr Ruheständler müssen eine Steuererklärung abgeben. Denn häufig haben sie neben ihrer Rente weitere steuerpflichtige Einkünfte: etwa eine zusätzliche betriebliche Rente oder Witwenrente oder zum Beispiel Einkünfte aus Mieten oder Kapitalanlagen.

Doch steuerpflichtig zu sein, bedeutet noch lange nicht, dass auch unbedingt Steuern gezahlt werden müssen. Denn in der Steuererklärung lässt sich die Steuerlast reduzieren, bestenfalls sogar auf Null. Der Ratgeber zeigt, wie Sie dazu alle Steuer-Sparpotenziale nutzen und die Abgabe Ihrer Steuererklärung schnell und korrekt erledigen.

HANDBUCH PFLEGE
Hilfe organisieren: Anträge, Checklisten, Verträge

- Alle nötigen Anträge mit Musterformulierungen, um Leistungen der Pflegeversicherung abzurufen
- Checklisten, zum Beispiel zur Auswahl eines Pflegedienstes, von „betreutem Wohnen“ oder eines Pflegeheims
- Kommentierte Musterverträge: u.a. Pflegevertrag und Heimvertrag
- Plus wichtige Zusatzinformationen: Was tun bei Problemen? Wo gibt es Hilfe?
- Auf dem aktuellen Stand der Pflegeleistungen 2024

Pflege ganz praktisch organisieren

... mit dem Pflege-Handbuch! Angehörige sind der größte Pflegedienst – sie kümmern sich nicht nur ganz häufig um die Pflege selbst, sondern müssen auch viele Formalitäten erledigen. Mit dem Handbuch erhalten Angehörige einen „Werkzeugkasten“, aus dem sie schnell und unkompliziert die Unterstützung wählen können, die sie benötigen.

Im ersten Teil des Handbuchs erläutern wir, wie der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, wie die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst abläuft und wie Sie sich bestmöglich darauf vorbereiten. Wer berufstätig ist, für den ist es gar nicht einfach, Beruf und Pflege unter einen Hut zu bringen. Doch berufstätige Pflegepersonen haben verschiedene Rechte, zum Beispiel die Möglichkeit sich vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Wie das geht, erläutern wir ebenfalls. Im zweiten Teil des Handbuchs finden Sie die passenden Anträge, Musterschreiben, Übersichten und Checklisten um all diese Dinge möglichst praktisch und einfach umzusetzen.



198 Seiten | DIN A4 | kartoniert
 3. Auflage 2024 | **Buch 18,00 €** |
 Bestell-Nr. GP57-03

1. Auflage 2023 | 224 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur
Buch 24,00 € | Bestell-Nr. FR83-01
ePub 15,99 € | Bestell-Nr. EB140-01
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB139-01

EINFACH MACHEN: GELDANLAGE
Nachhaltig und erfolgreich

- Geldanlage: Einfach machen – von Aktien bis Zertifikate
- Schritt für Schritt zum Sparziel
- Wiki-Money – Geldanlage verständlich erklärt
- Nachhaltig anlegen für saubere Renditen
- Online-Trading, Robo-Advisor, Crowdfunding
- Bei der Altersvorsorge nicht alt aussehen

Du willst Deine finanzielle Zukunft selbst in die Hand nehmen – gut so! Doch wer sein Geld vermehren will, muss verstehen, was Banken und Sparkassen anbieten. Oder wissen, was an der Börse passiert oder bei welchen tollkühnen Strategien Totalverlust droht. Schritt für Schritt zeigt dieser Ratgeber, wie Geldanlage einfach gemacht wird. Ob mit der kleinen Sparrate vom Azubilohn, dem runden Sümmchen aus Omas Sparvertrag oder gar einer dicken Erbschaft.

Geldanlage? Selbst in die Hand nehmen!
 Bei allen Sparzielen und Anlagewünschen lotst das Buch junge Erwachsene zur passenden Strategie. Von Tagesgeld und Sparbuch über ETFs bis hin zu Bitcoins und Gold. Wie nachhaltige Geldanlage geht und ob in „grünen“ Anlageformen immer weiße Westen stecken – auch hierzu gibt's nachvollziehbare Einordnungen. Kapitel zu Versicherungen, Altersvorsorge und Bausparen ergänzen den Leitfaden, wenn 18- bis 30-jährige mit der Geldanlage Ernst machen wollen. QR-Codes führen zu Hintergrundwissen, praktischen Renditerechnern und Prognosetools.



Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ➔ Per Telefon 0211/91380-555
- ➔ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ➔ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden

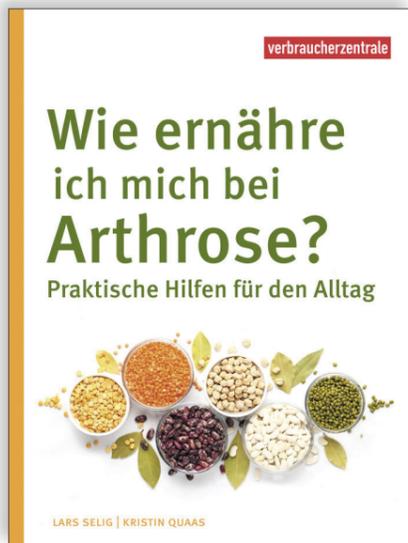
Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2023 | **Buch 20,00 €** |
Bestell-Nr. ET46-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB138-01 |
(8,29 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB137-01 | (6.81 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI ARTHROSE?

Praktische Hilfen für den Alltag

- Medizinische Einordnung zu Ursache, Erscheinen und Behandlung
- Makro- und Mikronährstoffe, Ballaststoffe, Verdauung und Stoffwechsel
- Was Gewicht mit Arthrose zu tun hat
- Wie kann kochen leicht gehen?

Rezepte – gesund, vielseitig, lecker: Mit der richtigen Vorbereitung zum Erfolg

Wer die Diagnose „Arthrose“ erhält, der weiß, dass diese nicht über Nacht wieder verschwindet, sondern langer Begleiter bleiben wird. Der Ratgeber erläutert die gesundheitlichen und medizinischen Zusammenhänge und beleuchtet, was Essen und Trinken mit Arthrose zu tun haben. Das Autorenteam stärkt die eigenen Handlungskompetenzen der Betroffenen, indem es alltagstaugliche Anreize gibt und mit einer Vielzahl von Ernährungstipps und Rezepten den Fokus auf Machbarkeit und Zeiteffizienz setzt.

FAMILIENKÜCHE

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen

ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2022 |
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. ET45-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB126-01

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 60 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Genug Bewegung, ausreichend Schlaf, nicht so viel Zeit am Computer oder Fernseher und natürlich auch eine gesunde Ernährung – so sollte unser Alltag aussehen. Eltern wie auch Kinder wissen über eine gesundheitsfördernde Lebensweise heute viel mehr als noch die Generationen vor ihnen.



Familienküche

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI MAGEN-DARM-BESCHWERDEN?

Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- So belasten ständiges Sitzen, ein zu schnelles Mittagessen, Stress und psychische Belastung Magen und Darm.
- So lassen sich Erkrankungen wie Sodbrennen, Verstopfung oder Durchfall frühzeitig erkennen und behandeln.
- Soforthilfe: Was tun gegen Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen?
- Was macht eine darmfreundliche Ernährung aus?

Es schlägt auf den Magen...

Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen schlagen stark auf unser Wohlbefinden. Aber woher kommen diese Beschwerden und was hilft dagegen? Wie eine darmfreundliche Ernährung aussieht und was jeder selbst tun kann, um Beschwerden zu kurieren und vorzubeugen, wird in diesem Ratgeber anschaulich gemacht.



Buch | 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 2. Auflage 2024
Buch 20,00 € | Bestell-Nr. ET44-02
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB148-02 | (12,81 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB109-02 | (6,96 MB)

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer Verbraucher*Zeitung*, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20 Euro)

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 19.2.2024, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

- meiner Postanschrift
- meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

SozialBank AG

IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX
oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)